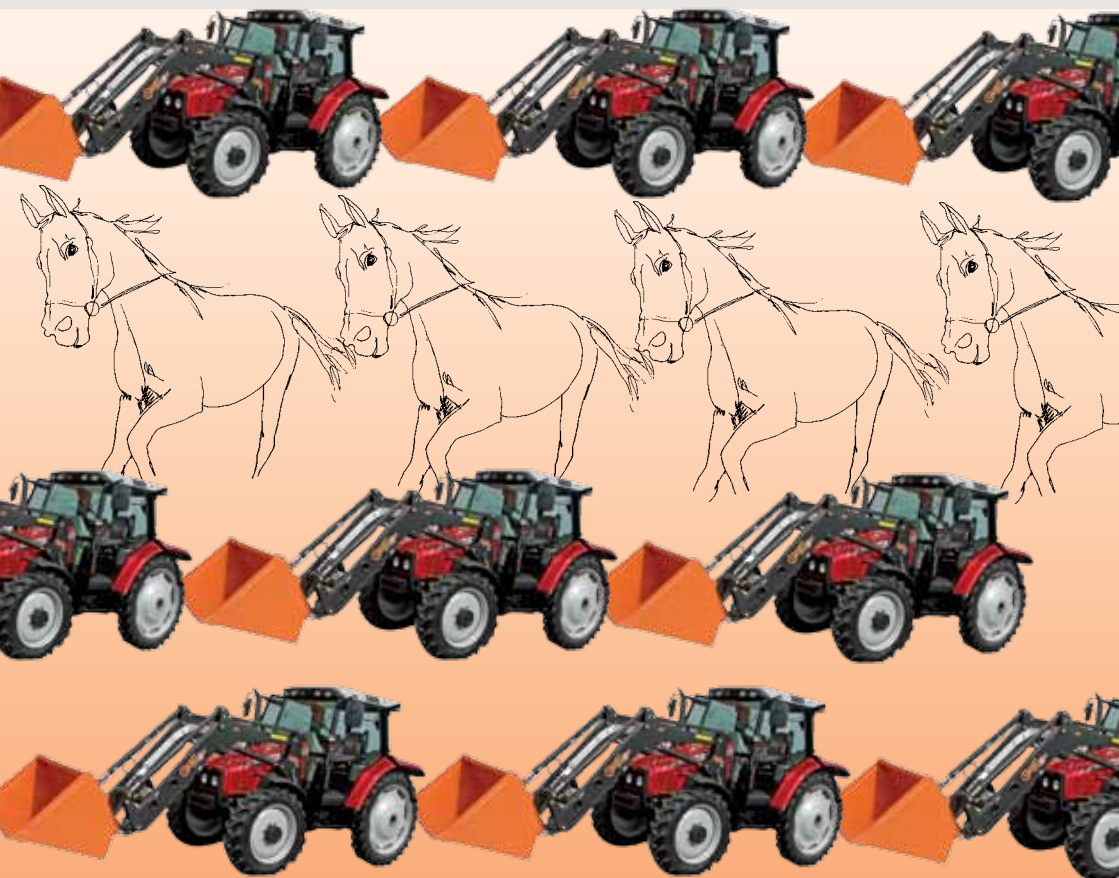


nebentätigkeiten

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN



- ▶ Kommundienstleistungen
- ▶ Fuhrwerksdienste
- ▶ Vermieten und Einstellen von Reittieren



Nebentätigkeiten

impresum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Bauern;

Redaktion: Dr. Georg Schwarz;

Alle in 1030 Wien, Ghegastraße 1, Telefon (01) 797 06/2201 DW,

E-mail: info@svb.at, DVR-Nr. 0024147.

Hersteller: Eigendruck - SVD Büromanagement GmbH, Wien.

Nähere Informationen finden Sie unter www.svb.at

Stand: Mai 2013

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr;
eine Haftung der Autoren bzw. des Herausgebers ist ausgeschlossen.





inhaltsverzeichnis

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht	5
• Einleitung	5
• Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten	5
• Kommundaldienstleistungen	7
• Fuhrwerksdienste	8
• Vermieten und Einstellen von Reittieren	8
• Melde- und Aufzeichnungspflicht	9
• Beitragsgrundlagenermittlung	12
Steuerliche Aspekte	18
• Einkommensteuer	18
• Umsatzsteuer	22
Adressen der SVB	25



Kommunaldienstleistungen

Fuhrwerksdienste

Vermieten und Einstellen von Reittieren





Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Einleitung

Die Veränderungen der bäuerlichen Bewirtschaftung und zusätzliche Erwerbsformen haben es notwendig gemacht, auch das bäuerliche Sozialrecht an die heutigen Anforderungen anzupassen. Daher wurden mit dem 1.1.1999 bäuerliche Nebentätigkeiten in den Schutz der bäuerlichen Sozialversicherung aufgenommen.

Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind all jene Tätigkeiten, die ein land(forst)wirtschaftlicher Unternehmer

- im Rahmen seines Unternehmens
- auf eigene Gefahr

ausübt und die mit der Haupttätigkeit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.



Grundvoraussetzungen für das Vorliegen einer bäuerlichen Nebentätigkeit sind:

- ▶ Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
- ▶ Wahrung des Charakters als land(forst)wirtschaftlicher Betrieb
- ▶ Vorliegen eines Naheverhältnisses der Nebentätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, d.h. die im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzten Maschinen werden verwendet, die Tätigkeit wird überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsareal ausgeübt, bauernspezifische Kenntnisse werden eingesetzt (z.B. Seminarbäuerin).

Abgrenzung land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit und gewerbliche Tätigkeit:

Zu beachten ist: Wenn für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, unterliegt diese nicht der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sondern der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz. Derartige Tätigkeiten sind daher bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu melden.

Ausübung der Nebentätigkeit durch Betriebsangehörige:

Wird die land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit nicht durch den Betriebsführer selbst ausgeübt, sondern durch seinen im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder sein hauptberuflich beschäftigtes Kind, dann unterliegt diese nur insofern der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn



- die bäuerliche Nebentätigkeit ausdrücklich „im Auftrag“ des Betriebsführers erfolgt und
- die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen.

Kommunaldienstleistungen

Unter Kommunaldienstleistungen versteht man Dienstleistungen, die auch an Nichtlandwirte – sowohl an natürliche als auch an juristische Personen – erbracht werden können.

Folgende Dienstleistungen sind erfasst:

- Kulturpflege im ländlichen Raum: z.B. Mähen von Straßenrändern und -böschungen sowie von öffentlichen Grünflächen, Pflege von Biotopen, Abtransport des bei diesen Tätigkeiten anfallenden Mähgutes, usw.
- Verwertung von organischen Abfällen: Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Landwirtschaft üblichen Methoden
- Winterdienst: Schneeräumung einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen bzw. für Betriebswege regelmäßig verwendet werden.

Hinweis:

Die aus der Kommunaldienstleistung erzielten Einnahmen sind bei Ermittlung der Beitragsgrundlage auch dann zu berücksichtigen, wenn sie bloß als „Transportkostenzuschuss“ oder „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden.



Fuhrwerksdienste

Fuhrwerksdienste sind Dienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeits- bzw. Zugmaschinen, Motor- und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen.

Zu Fuhrwerksdiensten zählen alle Dienste im Zusammenhang mit der Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen. Ebenso zählt die Beförderung zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle als Nebentätigkeit.

Auch Fuhrwerksdienste mit anderen Fahrzeugen als mit Kraftfahrzeugen, z.B. Pferdeschlitten- und Pferdekutschenfahrten, fallen unter diese Art von Dienstleistungen.

Beachtenswert ist, dass diese Dienste für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde durchgeführt werden.

Vermieten und Einstellen von Reittieren

Vermieten von Reittieren heißt, dass Reittiere, die im Eigentum des Landwirts sind, entgeltlich jemand Drittem überlassen werden.

Unter Einstellen von Reittieren versteht man die Betreuung von im Eigentum Dritter, also fremder Personen, stehender Tiere.



Hinweis:

Der Tatbestand „Einstellen von Reittieren“ als bäuerliche Nebentätigkeit ist auch dann erfüllt, wenn die Reittiere nicht zum Reiten verwendet werden, Beispiele: Einstellen von Fohlen, Einstellen von Stuten zum Abfohlen oder wenn alte Pferde das so genannte „Gnadenbrot“ erhalten.

Melde- und Aufzeichnungspflicht

● An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den erforderlichen Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit innerhalb eines Monats zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende der Nebentätigkeit, nicht aber Unterbrechungen der SVB zu melden sind.

Alle Nebentätigkeiten, welche von Personen ausgeübt werden, die im Betrieb des Betriebsführers beschäftigt sind, sind vom Betriebsführer zu melden.

Aufzeichnungspflicht

Jene Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, sind verpflichtet, die Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen (Aufzeichnungspflicht!).

Auskunftspflicht der Auftraggeber von bäuerlichen Nebentätigkeiten

Auftraggeber von Nebentätigkeiten sind verpflichtet, der SVB auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers sowie die Art und das Entgelt für die erbrachten Leistungen mitzuteilen.



Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die SVB sind die Mitarbeiter/-innen berechtigt, im Hinblick auf Meldungen und Auskünfte Einsicht in die Geschäftsbücher, alle Belege und sonstige Aufzeichnungen zu nehmen.

● Meldung der Einnahmen

Die Bruttoeinnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind spätestens bis zum 30. April – zu diesem Zeitpunkt müssen sie bei der SVB eingelangt sein – des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an die SVB zu melden.

Meldeformulare liegen in Gemeindeämtern bzw. Bezirksbauernkammern auf, sind unter www.svb.at abrufbar oder werden auf Anfrage zugesendet.

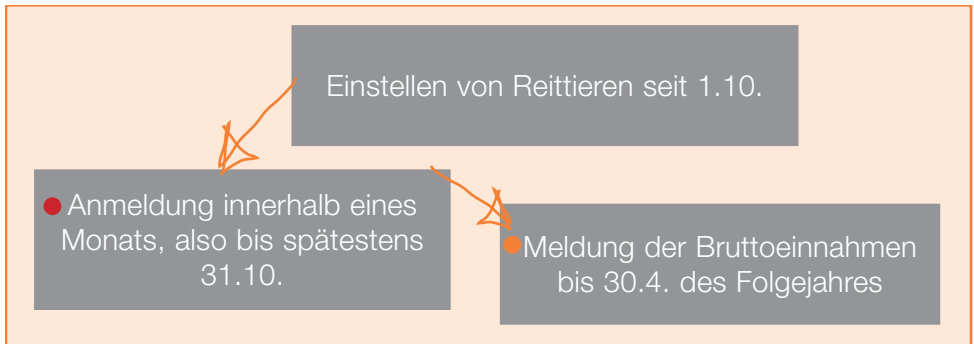
Auf der SVB-Website ist es möglich, die Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. die Meldung von Einnahmen aus einer bereits gemeldeten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit auch online durchzuführen. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter „www.svb.at/formulare“ – Versicherung und Beitrag.



Beispiel:

Ein Bauer stellt seit 1. Oktober zwei Pferde in seinem Stall ein.

Der Bauer muss die Aufnahme der Nebentätigkeit bis spätestens 31. Oktober der SVB melden. Er muss die Einnahmen aus der Nebentätigkeit laufend aufzeichnen. Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit muss bis 30. April des Folgejahres bei der SVB einlangen.





Beitragsgrundlagenermittlung

Wahlmöglichkeit bei der Beitragsgrundlagenermittlung für Nebentätigkeiten



a) Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung

Wird die Beitragsgrundlage nach dem Pauschalssystem ermittelt, so besteht Beitragspflicht „ab dem ersten Cent“.

Von den gemeldeten Bruttoeinnahmen werden zunächst 70 % als pauschale Betriebsausgaben abgezogen. Die verbleibenden 30 % der Einnahmen werden als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Gemeldete Bruttoeinnahmen

- Abzug von 70 % als Ausgabenpauschale
- = Verbleibende 30 % der Bruttoeinnahmen gelten als jährliche Beitragsgrundlage

Die Vorschreibung der Beiträge aus Nebentätigkeiten erfolgt einmal jährlich.



Beispiel:

Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus Nebentätigkeiten muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVB einlangen.

Bruttoeinnahmen aus Einstellen von Pferden	€ 7.200,-
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst	€ 2.400,-
<hr/>	
=	€ 9.600,-
- 70 % Ausgabenpauschale	€ 6.720,-
<hr/>	
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	€ 2.880,-
monatliche Beitragsgrundlage: 1/12	€ 240,-
Multiplikation mit gültigem Beitragssatz von 25,80 %*	€ 61,92
<hr/>	
Jahressumme (jährliche Vorschreibung)	€ 743,04

*bei Vollversicherung (KV/UV/PV) im Jahr 2013



b) Beitragsberechnung nach „kleiner Option“

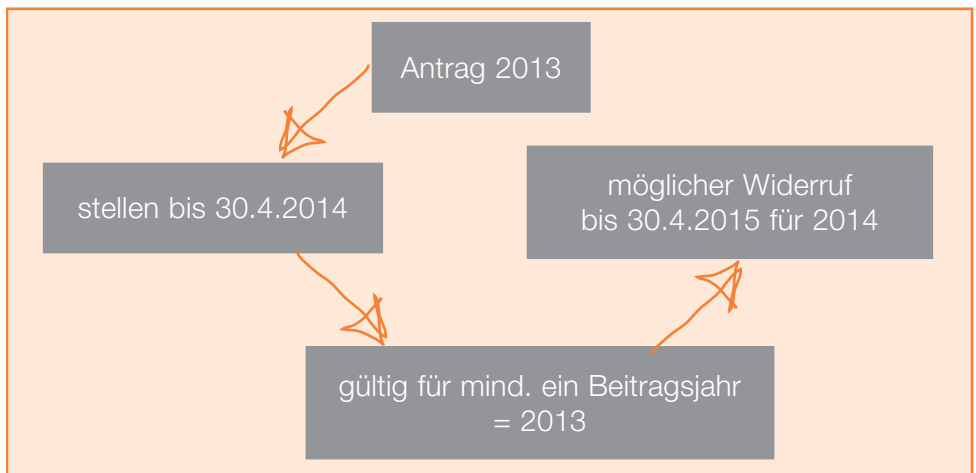
Der Betriebsführer kann beantragen, dass die tatsächlichen Einkünfte bäuerlicher Nebentätigkeiten laut dem Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden.

Der Betriebsführer muss für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mittels Einkommensteuerbescheid (EStB) einen Antrag stellen. Diesen hat er spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einzubringen. Die Option gilt für mindestens ein Jahr; der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

In beiden Fällen muss der Antrag zum angegebenen Datum bei der SVB einlangen, das Datum des Poststempels genügt nicht.

Beispiel:

Antragstellung, dass die Beitragsermittlung im Jahr 2013 nach EStB erfolgen soll → bis spätestens 30. April 2014 → gültig für mindestens ein Beitragsjahr (=2013) → möglicher Widerruf bis 30. April 2015 für 2014





Hinweis:

Werden die SV-Beiträge des gesamten Betriebes nach dem Einkommensteuerbescheid („große Option“) berechnet, dann existiert diese Wahlmöglichkeit nicht und die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten werden gemeinsam mit den Gesamteinkünften des Betriebes zur Berechnung der SV-Beiträge herangezogen.

Optionsantrag für Nebentätigkeiten – „kleine Option“*

Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid

- + jährlich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge
- Veräußerungserträge

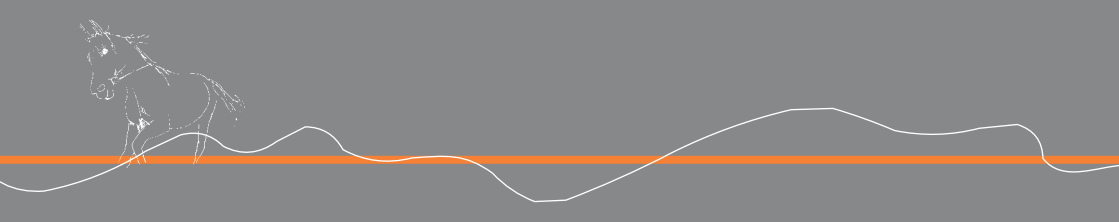
Bei Inanspruchnahme der „kleinen Option“ wird jedenfalls eine Mindestpauschale von € 713,77 (Wert 2013) monatlich als Beitragsgrundlage in Ansatz gebracht.

* Bei Ermittlung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten aufgrund des Einkommensteuerbescheides (EStB) werden die gesamten Einkünfte, die auf Nebentätigkeiten entfallen, ohne jegliche Abzüge herangezogen.

Widmung von Beitragsgrundlagen an Angehörige

Ab dem Beitragsjahr 2005 kann der Betriebsführer bestimmen, dass Einkünfte, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner, dem eingetragenen Partner, einem Kind oder einem Elternteil. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden.

Durch diese Neuregelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen



auch tatsächlich erbringt. Damit wird dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension verbessert.

Beispiel für die Zurechnung von Nebentätigkeiten:

Ausgangslage: Betrieb mit Einheitswert € 25.000;

Beitragsgrundlage je Ehepartner aufgrund des Einheitswertes **€ 1.589,47**
(Wert 2013)

Nebentätigkeit „Urlaub am Bauernhof“: Berechnung wie bisher!

Bruttoeinnahmen aus Urlaub am Bauernhof, inkl. USt	€ 11.700,-
– Freibetrag	€ 3.700,-
<hr/>	
=	€ 8.000,-
– 70 % Ausgabenpauschale	€ 5.600,-
<hr/>	
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	€ 2.400,-
monatliche Beitragsgrundlage: 1/12	€ 200,-
Beitragsgrundlage je Ehepartner – Zurechnung der Nebentätigkeiten auf beide Partner	€ 100,-
<hr/>	
Beitragsgrundlage je Ehepartner (inkl. Nebentätigkeiten)	€ 1.689,47



Variante der Widmung von Beitragsgrundlagen:

Zurechnung der Nebentätigkeit auf nur eine Person – hier: die Ehepartnerin:

ursprüngliche Beitragsgrundlage des Mannes (Einheitswert + NT)	€ 1.689,47
– Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeit	– € 100,–
<hr/>	
neue Beitragsgrundlage des Mannes:	€ 1.589,47
ursprüngliche Beitragsgrundlage der Ehepartnerin (Einheitswert + NT)	€ 1.689,47
+ Beitragsgrundlage des Ehepartners aus der bäuerlichen Nebentätigkeit	+ € 100,–
<hr/>	
neue Beitragsgrundlage der Ehepartnerin	€ 1.789,47



Steuerliche Aspekte

Einkommensteuer

Kommaldienstleistungen und Fuhrwerksdienste

Aus steuerlicher Sicht gehören die oben genannten Tätigkeiten zu den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, wenn sie wirtschaftlich untergeordnet sind. Davon ist auszugehen, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens fünf Hektar oder der weinbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen mindestens ein Hektar beträgt und die Einnahmen (inkl. USt) aus folgenden Tätigkeiten insgesamt nicht mehr als € 33.000,- betragen:

- Dienstleistungen und Vermietung im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten im örtlichen Nahebereich, die über den reinen Selbstkosten und/oder mit Ausweis der eigenen Arbeitsleistung verrechnet werden,
- Dienstleistungen als Bauern- bzw. Holzakkordant,
- Fuhrwerksleistungen,
- Kommaldienstleistungen,
- Dienstleistungen zur Verwertung von organischen Abfällen,
- Dienstleistungen für den Winterdienst,
- Einnahmen aus Maschinen- und Gerätevermietung an landwirtschaftliche Genossenschaften und
- Verkauf von be- und verarbeiteten Waren („Direktvermarktung“).



Die Einnahmen aus der Privatzimmervermietung sowie Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistungen aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind bei der € 33.000,- Grenze nicht zu berücksichtigen.

Falls die € 33.000,- Grenze insgesamt überschritten wird, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Unabhängig davon, ob Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, ist der Gewinn – sofern die Buchführungsgrenzen nicht überschritten werden – mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Anlässlich der Ermittlung des Gewinnes mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die Einnahmen eines Kalenderjahres den Ausgaben in diesem Zeitraum gegenüberzustellen. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgt dem Zuflussprinzip. Danach sind Einnahmen in dem Jahr zu versteuern, in dem der Steuerpflichtige darüber verfügen kann. Die Ausgaben werden grundsätzlich immer dann wirksam, wenn sie „abgeflossen“ sind. Eine Ausnahme besteht für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten € 400,- übersteigen. Diese Wirtschaftsgüter sind in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. In weiterer Folge ist die Abschreibung (Anschaffungs- oder Herstellungswert/Nutzungsdauer) zu berechnen. Die Summe der Abschreibungen aller Wirtschaftsgüter ist sodann als Aufwand gewinnmindernd in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu übernehmen. Falls dieselben Maschinen sowohl in der Land- und Forstwirtschaft als auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. im Gewerbe verwendet werden, sind die Aufwendungen aliquot (nach Maßgabe der Maschinenstunden) aufzuteilen.



Vermieten und Einstellen von Reittieren

Das Vermieten und Einstellen von Pferden gegen Entgelt ist bei ausreichender Futtergrundlage (im Sinne des Bewertungsgesetzes) als Tierhaltung im Rahmen der Landwirtschaft anzusehen. In diesem Sinn zählt die Pensions(reit)pferdehaltung auch dann noch zur landwirtschaftlichen Tierhaltung, wenn den Pferdeeinstellern Reitanlagen (einschließlich Reithalle) zur Verfügung gestellt und keine weiteren ins Gewicht fallenden Leistungen außer der Betreuung der Pferde (Fütterung, Pflege, Reinigung der Stallungen und dgl.) erbracht werden. Bei vollpauschalierten Landwirten sind die Einkünfte aus der Tierhaltung mit der pauschalen Gewinnermittlung (Einheitswert x 39 %) abgegolten, da allfällige Mehreinnahmen im Rahmen des Tierzuschlages zum landwirtschaftlichen Einheitswert erfasst sind. Teilpauschalierte Landwirte haben die Einnahmen aufzuzeichnen und dürfen 70 % pauschale Betriebsausgaben gegenrechnen. Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer haben die Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.

Von einem einheitlichen Gewerbebetrieb wird auszugehen sein, wenn die Betätigung dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht untergeordnet ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn

- nicht der Landwirtschaft zuzurechnende Dienstleistungen und Tätigkeiten, wie z.B. Erteilung von Reitunterricht und Beaufsichtigung von Ausritten, hinzukommen,
- die Vermietung der Reitpferde an Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung die eigentliche landwirtschaftliche Produktion überwiegt.

Die Bereitstellung von Reitanlagen überwiegend an Reiter, deren Pferde nicht im landwirtschaftlichen Betrieb verköstigt werden, bildet eine vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verschiedene Tätigkeit.

Anlässlich der Ermittlung des Gewinnes des Gewerbebetriebes ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Die Einnahmen eines Kalenderjahres sind den Ausgaben in diesem Zeitraum gegenüberzustellen.

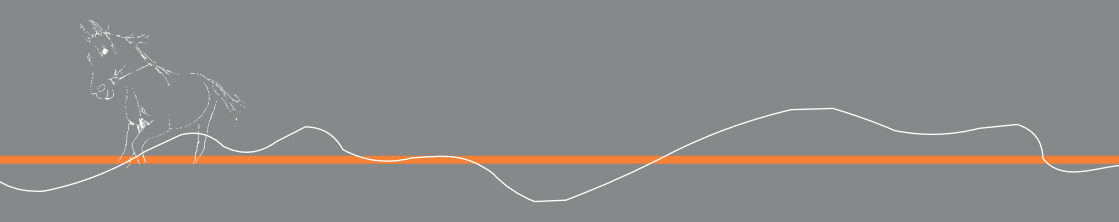


Pauschale Gewinnermittlung im gewerblichen Bereich

Die pauschale Gewinnermittlung ist zulässig, wenn die Umsätze des vorangegangenen Jahres nicht mehr als € 220.000,- betragen haben. Unter dieser Voraussetzung dürfen die Betriebsausgaben pauschal mit 12 % der Umsätze – höchstens jedoch mit € 26.400,- – angesetzt werden. Daneben dürfen noch Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind bzw. einzutragen wären, Ausgaben für Löhne (inkl. Lohnnebenkosten) und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Die pauschale Gewinnermittlung wird in der Regel für die genannten Berufsgruppen kaum vorteilhaft sein, da außer der 12%igen Pauschale und Sozialversicherungsbeiträgen i.d.R. keine nennenswerten Ausgaben anfallen.

Der Landwirt hat alle Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb usw.) in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. In weiterer Folge werden die Einkünfte zusammengerechnet. Von der Summe der Einkünfte dürfen im Zuge der Einkommensermittlung z.B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Auf das derart errechnete Einkommen ist der progressive Einkommensteuertarif (vgl. Tabelle) anzuwenden.

Einkommen	Grenzsteuersatz
0 bis 11.000,- Euro	0,00 %
11.001,- bis 25.000,- Euro	36,50 %
25.001,- bis 60.000,- Euro	43,21 %
> 60.000,- Euro	50,00 %



Daraus resultiert die Einkommensteuer. In weiterer Folge darf die Einkommensteuer um verschiedene Absatzbeträge gekürzt werden.

Steuererklärungspflicht besteht grundsätzlich, wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als € 11.000,- beträgt oder wenn das Finanzamt eine Einkommensteuererklärung übersendet.

Umsatzsteuer

Die Umsätze aus den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (Kommunaldienstleistungen und Fuhrwerksdienste) unterliegen bei pauschalierten Betrieben i. d. R. einem Umsatzsteuersatz von 12 %. Der Landwirt darf die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und behalten. Buchführungspflichtige Landwirte oder Landwirte, die hinsichtlich der Umsatzsteuer zur Regelbesteuerung optieren, müssen 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen.

Die Pensionspferdehaltung ist von pauschalierten Landwirten i. d. R. mit 10 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, wobei die Umsatzsteuer behalten werden darf. Buchführungspflichtige Landwirte oder Landwirte, die hinsichtlich der Umsatzsteuer zur Regelbesteuerung optieren, müssen 10 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen.

Kontakt steuerliche Aspekte:

LBG Österreich
Tel.: 01/53105-0, E-Mail: office@lbg.at
30 Standorte in 8 Bundesländern
www.lbg.at

LBG Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

WO SIE UNS FINDEN ...

... IM BÜRGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel. 032402 62195, eisenstadt@lbg.at
Ortspetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel. 0323423 7344, ortspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav Degen-Gasse 3a, Tel. 0324201 42317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-Gasse 25-27, Tel. 03214371 2195-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstraße 24/2, Tel. 0326129 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Scheiblgasse 17, Tel. 0333529 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Vituscher Ring 11, Tel. 04632 57187, klagenfurt@lbg.at
Vilach, Klappstockstraße 2 (Ecke Meerbothstraße 19), Tel. 032423 27494, vilach@lbg.at
Wolfsberg, Johanna-Cilber-Straße 26, Tel. 0363529 4947, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Erlukavogasse 5/2B, Tel. 0327423 255640, st-poelten@lbg.at
Gänersdorf, Eichwiesstraße 5-7, Tel. 032920 25205, gaenersdorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel. 0326420 42050, gloggnitz@lbg.at
Grünöd, Schloßparkgasse 4, Tel. 0329521 52437, gruened@lbg.at
Hollabrunn, Ambergasse 21, Tel. 0329521 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-Gasse 5, Tel. 0329923 2871-0, horn@lbg.at
Korneuburg, Weidestraße 15, Tel. 0322623 44234, korneuburg@lbg.at
Mistelbach, Friesen-Josef-Straße 3B, Tel. 0325723 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Hehrbacherstraße 44, Tel. 0326351 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 27/16, Tel. 0328423 53412, waidhofen@lbg.at
Ww. Neustadt, Baumkirchweg 6/2, Tel. 0328223 23486, ww-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel. 037321 455172, linz@lbg.at
Ried, Buhofstraße 29b, Tel. 0377521 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel. 0372521 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julian-Straße 1, Tel. 03642 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Niesenbergergasse 37, Tel. 03161 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Platz 10, Tel. 0338623 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 36/3, Tel. 0334521 81949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Hauptplatz 3, Tel. 0304121 22721, liezen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brinner Straße 1, Tel. 03512 596453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 4, Tel. 010 50105-0, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmensrat & Geschäftsführung, FN 39837a, HG Wien
1020 Wien, Boerhaavegasse 4, Tel. 43 1 50105-0, office@lbg.at
400 engagierte Mitarbeiter/innen in 9 Bundesländern.

WAS WIR FÜR SIE TUN ...

• STEUERN & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Steueroptimierung, Steuererklärung, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (UFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, internationale Steuerfragen, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Unternehmenskauf, -verkauf, -übernahme und -gründung, Rechtsformwahl & Beratung

• BUCHHALTUNG, BILANZ, KOSTENRECHNUNG

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

• PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

• BUSINESS-SOFTWARE & KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION

Warenwirtschaft, Changen-Nachverfolgung, Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Bilanz, Zahlungsverkehr, Controlling

• AGRAR-SOFTWARE, HARDWARE, SERVICE

• WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & GUTACHTEN

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

• LBG-AKADEMIE

Fachseminare, Workshops, Wirtschafticoaching, Wirtschaftsmediation

Klienten-Struktur:



Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Prüfung • Unternehmensberatung



LBG – kompetent. persönlich. österreichweit.

www.lbg.at





Adressen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Hauptstelle/Regionalbüro Niederösterreich/Wien

Ghegastraße 1
1030 Wien
Tel.: (01) 797 06
Fax: (01) 797 06 - 1300

Regionalbüro Burgenland

Krautgartenweg 4
7000 Eisenstadt
Tel.: (02682) 631 16
Fax: (02682) 631 16 - 3300

Regionalbüro Oberösterreich

Blumauerstraße 47
4020 Linz
Tel.: (0732) 76 33
Fax: (0732) 76 33 - 4300

Regionalbüro Salzburg

Rainerstraße 25
5020 Salzburg
Tel.: (0662) 87 45 91
Fax: (0662) 87 45 91 - 5300

Regionalbüro Tirol

Fritz-Konzert-Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: (0512) 520 67
Fax: (0512) 520 67 - 6300

Regionalbüro Vorarlberg

Montfortstraße 9
6900 Bregenz
Tel.: (05574) 49 24
Fax: (05574) 49 24 - 7300

Regionalbüro Steiermark

Dietrich-Keller-Straße 20
8074 Raaba bei Graz
Tel.: (0316) 343
Fax: (0316) 343 - 8300

Regionalbüro Kärnten

Feldkirchner Straße 52
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: (0463) 58 45
Fax: (0463) 58 45 - 9300

